

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

12. Verordnung vom 03.03.1835 publ. 07.03.1835

Gemeinden im Herzogthum Oldenburg nicht mehr alle drey Jahre bey der Kirchen-Visitation, sondern alljährlich vom Consistorium decidirt werden sollen.

12) Cammer = Bekanntmachung vom
3. März, publ. den 7. März 1835.

Anordnungen in
Beziehung auf
die Controlle-
Maßregeln für
Entrichtung des
Gränzzolls und
der Accise.

In Beziehung auf die bisher angeordnete Controlle = Maßregeln für Entrichtung des Gränzzolls und der Accise werden mit Sr. Königl. Hoh. des Großherzogs höchster Genehmigung ferner folgende Vorschriften erlassen.

§. 1.

Jede Zoll = und Accise = Declaration muß außer den im §. 10. der Zollverordnung vom 27. Febr. 1815 vorgeschriebenen Angaben auch den Namen und den Wohnort des Waarenempfängers enthalten.

Sollen die Waaren an verschiedenen Orten des Inlandes abgeladen werden, so ist auf jeden dieser Orte für den dahin bestimmten Theil und für jeden Waarenempfänger ein besonderer Zollschein zu lösen, welcher die Waare bis an ihren Bestimmungsort begleiten muß.

Der Mangel eines Zollscheins bey zollpflichtigen Gegenständen, welche aus dem Auslande eingeführt sind, begründet stets die

Vermuthung einer Defraudation, und hat, wenn auch die geschene Verzollung nachgewiesen wird, die Verurtheilung in die Kosten der Untersuchung und eine Geldstrafe von 1 bis 10 re Gold zur Folge; bey accisepflichtigen Waaren kommt die Bestimmung des §. 4. zur Anwendung.

§. 2.

Jeder Schiffsführer, welcher Gegenstände an Bord führt, die in das hiesige Land eingeführt werden sollen, ist bey einer Ordnungsstrafe von 10 bis 20 re Gold verpflichtet, innerhalb der ersten drey Stunden nach Ankunft des Schiffes an dem Orte, wo die Ladung oder ein Theil derselben an das Land gebracht werden soll, erfolgt solche zur Nachtzeit, von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, spätestens vor 9 Uhr Vormittags die Zollangabe zu machen.

Die Steuerbediente sind ermächtigt, Schiffe, welche mit ihrer Ladung im Flusse liegen bleiben, ohne die Angabe zu machen, der Visitation zu unterziehen und den Schiffsführer zur Zollangabe anzuhalten. Soll die Schiffsladung an verschiedenen Orten des hiesigen Landes ausgeladen werden, so muß die Declaration wegen der ganzen Ladung bey der Zollstelle, in deren Bezirk ein Theil derselben zuerst ans

III.

Land gebracht wird, und zwar schriftlich geschehen.

Der Schiffsführer erhält über den nicht ausgeladenen Theil seiner Ladung eine Zollabfertigung, welche bey der Zollstelle, in deren Bezirk eine weitere Ausladung erfolgt, vorgelegt werden muß.

Der Zoll und die Accise wird für jeden Theil der Ladung bey der Zollstelle entrichtet, in deren Bezirk derselbe an das Land gebracht wird.

Den Schiffsführern kann sowohl vom Amte, als auch von den Zollinspectoren eine bestimmte Zeit vorgeschrieben werden, binnen welcher die Ausladung beschafft werden muß.

§. 3.

Wer von einem Orte des Inlandes nach einem andern, oder nach dem Auslande Waaren versendet, welche der Accise unterworfen sind, muß solche, wenn die Menge derselben, bey trocknen Waaren 50 R Oldenb. Gewicht, bey flüssigen Waaren einen halben Anker übersteigt, mit einem als Begleitschein dienenden Frachtbriefe versehen.

Derselbe muß enthalten:

- a) den Vor- und Zunamen des Waarenführers und des Waaren-Empfängers;
- b) die Menge der Waaren; bey trocknen

Waaren nach Pfunden, bey flüssigen nach
Orthofden und Ankern, in Buchstaben;

- c) die Gattung der Waaren;
- d) die Anzahl der Kolli und deren Zeichen
und Nummern;
- e) den Bestimmungsort;
- f) den Vor- und Zunamen des Versenders,
den Versendungsort, den Tag und das
Jahr der Absendung.

Jeder Waarenführer ist überdies verpflichtet,
über den Ursprung accisepflichtiger Waaren,
wenn die Quantität derselben auch keinen Be-
gleitschein erfordert, den Steuerbedienten auf
Verlangen die nöthige Auskunft zu ertheilen.

§. 4.

Die Begleitscheine müssen mit der Ladung
vollkommen übereinstimmen, und werden solche,
denen diese Uebereinstimmung mangelt, als gar
nicht vorhanden angesehen.

Waarenführer, welche für verschiedene Em-
pfänger geladen haben, sollen für einen jeden
einzelnen Waarenempfänger, oder, wenn der
Transport für verschiedene Orte bestimmt ist,
mindestens für jeden Ort einen besondern Be-
gleitschein bey sich führen.

Wird ein Theil der Ladung auf dem Wege
zu dem im Begleitschein angegebenen Bestim-
mungsorte abgesetzt, so muß von dem Empfän-

ger ein schriftliches Empfangsbekentniß ausgestellt werden, aus welchem die Gattung und Menge der abgesetzten Waaren, der Tag und Ort, an welchem die Ablieferung geschehen, und der Name des Waarenempfängers ersichtlich ist. Accisepflichtige Waaren, welche weder mit einem Zollpaß, noch mit einem Begleitschein versehen sind, unterliegen der Confiscation.

§. 5.

Sind Gründe vorhanden, zu vermuthen, daß ein Gewerbetreibender sich einer Uebertretung der Zoll- und Accise-Gesetze schuldig gemacht habe, so kann zu deren Ausmittelung die Vorlegung der Handelsbücher verlangt werden. Auch ist eine Revision des Waarenlagers und die Untersuchung über die geschehene Besteuerung der vorgefundenen Waaren und selbst eine Hausvisitation zulässig.

Die Leitung einer solchen Revision des Waarenlagers — wohin jedoch die gewöhnliche Revision der Branntweinbrennerereyen und der etwa unter besondere Controlle gestellten Gewerbetreibenden nicht gehört — muß indessen von einem Steuer-Inspector oder einem mit den Geschäften desselben beauftragten Steuerbeamten geschehen und bey Hausvisitationen die Local-Polizybehörde — worunter namentlich auch

Kirchspiels- und Bauervögte begriffen sind — zugezogen werden, welche der an sie desfalls ergehenden Aufforderung sogleich Folge zu leisten schuldig ist.

§. 6.

Ist Verdacht vorhanden, daß andere Personen ein Gewerbe mit zoll- und accisepflichtigen Waaren heimlich treiben oder Niederlagen von solchen Waaren halten, dergleichen bey sich bergen oder dulden, so können Nachsuchungen unter den im §. 5. vorgeschriebenen Förmlichkeiten geschehen.

Der Beobachtung dieser Förmlichkeiten bedarf es jedoch nicht, wenn auf der That betroffene, von den Aufsichtsbeamten verfolgte Schleichhändler in fremden Gehöften oder Häusern einen Zufluchtsort suchen.

In solchen Fällen müssen die verdächtigen Räume den verfolgenden Beamten, auf Verlangen, sofort geöffnet, und es dürfen letztere in Ausübung ihrer Dienstpflicht gegen die Flüchtigen auf keine Weise gehindert werden.

§. 7.

Diejenigen, bey welchen eine Revision oder Nachsuchung geschieht, so wie deren Gewerbsgehülfen und Angehörige sind verbunden, den



revidirenden Beamten diejenigen Hülfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, welche erforderlich sind, um die Revision oder Nachsuchung in den vorgeschriebenen Gränzen zu vollziehen. Auch haben sie dasjenige zu unterlassen, wodurch die Beamten in Ausübung ihres Amtes gehindert werden könnten.

§. 8.

Für confiscirt erkannte Gegenstände sollen öffentlich verkauft und dabey die Namen der Defraudanten bekannt gemacht werden. Es kann jedoch mit Genehmigung der Cammer der confiscirte Gegenstand gegen Bezahlung des vollen Werths desselben dem Defraudanten zurückgegeben werden, wenn dieser Werth nach dem Ermessen des Amts und des Districts = Zoll = Inspectors, oder nach einer von zwey Sachverständigen vorgenommenen Abschätzung die Summe von 25 r Gold nicht übersteigt.

Eine solche Zurückgabe soll indeß alsdann nicht geschehen, wenn der Contravenient sich innerhalb Jahresfrist bereits einer Defraudation schuldig gemacht hat.

Die Bestimmung des §. 23. der Cammer = Bekanntmachung vom 16. August 1833, wonach die Waare dem Contravenienten zurückgegeben werden muß, wird aufgehoben.